

EVERYONE IS

WELCOME



Flüchtlingspolitische Forderungen
an die neue Landesregierung
in Brandenburg

Impressum



Herausgeber

Förderverein des Brandenburgischen
Flüchtlingsrates e.V.
Rudolf-Breitscheid-Straße 164
14482 Potsdam

Telefon

0331 / 716 499

Fax

0331 / 88 71 54 60

info@fluechtlingsrat-brandenburg.de

www.fluechtlingsrat-brandenburg.de

www.facebook.com/FluechtlingsratBrandenburg

Redaktion

Katharina Müller (V.i.S.d.P.), Ivana Domazet,
Mara Hasenjürgen
Unter Mitarbeit von Kirstin Neumann,
Lotta Schwedler, Pierre Vicky Sonkeng Tegouffo

Lektorat

Koray Yilmaz-Günay

Redaktionsschluss

13. August 2019

Foto auf dem Cover und der Rückseite

Katie Moum / Unsplash

unsplash.com/@katiemoum

Der Inhalt des Forderungskatalogs darf in Teilen und vollständig verwendet, vervielfältigt und verbreitet werden, sofern der Förderverein des Brandenburgischen Flüchtlingsrates e.V. und der Redaktionsschluss angegeben werden.

Inhalt

Einleitung	4
Eckpunkte	5
Erstaufnahme als Ort des Ankommens	7
Wohnungen statt Massenunterkünfte	9
Migrationssozialarbeit	11
Aufnahmeprogramme auf Landes- und Bundesebene	13
Fairer Zugang zu Bildung und Arbeit für alle	14
Ausbildungsduldung ermöglichen und fördern	15
Mitwirkungspflichten bei Identitätsklärung und Passbeschaffung	18
Geflüchtete Kinder, Jugendliche und junge Volljährige	19
Gewährung von Leistungen und gesundheitliche Versorgung	20
Abschiebungen und Abschiebungshaftanstalt	22
Transparente und rassismuskritische Verwaltungspraxis	23
Förderung von Selbstorganisation und zivilgesellschaftlichen Engagement	25



Einleitung

Aus der Sicht des Flüchtlingsrats hat sich mit der rot-roten Landesregierung Brandenburgs neben einzelnen punktuellen Verbesserungen grundsätzlich für Geflüchtete kaum etwas zum Besseren geändert:

- Aufnahmeprogramme sind lobenswert, aber noch immer wird zu wenig dafür getan, dass Menschen bleiben können, wenn sie schon hier sind.
- Die Landesregierung hat bei der Umsetzung von Bundesgesetzen ihre politischen und rechtlichen Spielräume nicht ausgeschöpft. Auch von den Ausländerbehörden in den Landkreisen und kreisfreien Städten wird das Ermessen nicht konsequent zugunsten der Betroffenen genutzt.
- Die Unterbringung, Versorgung und soziale Beratung von Geflüchteten in der Erstaufnahme fallen immer noch in die Zuständigkeit der Zentralen Ausländerbehörde (ZABH) und werden als ordnungsbehördliche Aufgaben verstanden.
- Es gibt in der Erstaufnahme keinen Zugang zu einer qualifizierten und unabhängigen Asylverfahrensberatung. Geflüchtete werden über Monate in der Erstaufnahmeeinrichtung (EAE) isoliert. Kinder können keine Regelschule besuchen. Es gibt immer wieder Fälle von katastrophaler medizinischer Nicht-Versorgung. Nach wie vor hält die Landesregierung an entlegenen Kasernen im Osten und Süden Brandenburgs als Standorte der EAE fest.
- Die Erstaufnahme hat sich zu einer Abschiebungseinrichtung entwickelt.
- Die Landesregierung hat Sammelunterkünfte in großem Stil etabliert. Ihr angestrebtes Ziel, Geflüchtete vorrangig in Wohnungen unterzubringen, wurde nicht realisiert. Das Landesaufnahmegesetz von 2016 hat daran nichts geändert.
- Die Landesregierung hat ihre Flüchtlingspolitik verstärkt an dem Schema «positive und schlechte Bleibeprognose» ausgerichtet.
- Der besondere Schutzbedarf wird nicht systematisch erfasst.
- Die Umsetzung der Rechte besonders schutzbedürftiger Flüchtlinge ist nicht sichergestellt. Die psychosoziale Versorgung Geflüchteter ist mangelhaft.

Eckpunkte

- Die Unterbringung, Versorgung und soziale Betreuung Geflüchteter ist eine soziale Aufgabe. Sie muss daher der Zentralen Ausländerbehörde (ZABH) entzogen werden – unabhängig davon, welchem Ministerium die ZABH künftig unterstellt wird.
- Die ZABH muss unseres Erachtens in die Zuständigkeit des für Integration und Soziales zuständigen Ministeriums übergehen.
- Keine Einrichtung von AnKER-, Ausreise- und Abschiebezentren in Brandenburg. Erstaufnahmeeinrichtungen müssen den Charakter eines Orts des Ankommens haben. Von Anfang an soll gesellschaftliche Teilhabe ermöglicht und die Wahrnehmung von Rechten im Asylverfahren gewährleistet werden.
- Behördenunabhängige Asylverfahrens- und Sozialberatung muss in der Erstaufnahmeeinrichtung zum Standard werden.
- Alle Flüchtlinge müssen umgehend aus der Erstaufnahmeeinrichtung in die Landkreise und kreisfreien Städte verteilt werden. Das selbstständige Anmieten einer Wohnung ist vom ersten Tag der Zuweisung zu erlauben. Familien mit minderjährigen Kindern und andere besonders Schutzbedürftige sind grundsätzlich ab Zuweisung in geeigneten Wohnungen unterzubringen.
- Flüchtlinge sind, wo keine Unterbringung in Wohnungen möglich ist, in kleinen Unterkünften mit abgetrennten Wohneinheiten unterzubringen. Dabei sind die besonderen Bedürfnisse der Betroffenen zu berücksichtigen.
- Der Betrieb von Flüchtlingsunterkünften darf nur noch zulässig sein, wenn die Unterkunft sich in städtebaulich integrierten Lagen befindet. Der Zugang zu Regeldiensten und Unterstützungsstrukturen muss gewährleistet sein.
- Die Unterbringungsbedingungen sind regelmäßig, anlasslos und unangekündigt zu kontrollieren. Die Unterbringungsgebühren sind nach dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit zu deckeln.
- Die behördenunabhängige Migrationssozialarbeit ist an Träger der Sozialen Arbeit bzw. an Wohlfahrtsverbände zu übertragen, behördenunabhängige Beratung muss gewährleistet sein. Der Zugang ist für alle Ratsuchenden unabhängig vom Aufenthaltsstatus grundsätzlich zu ermöglichen.
- Die bestehenden Landesaufnahmeprogramme sind zu erhalten und auf andere Geflüchtete, etwa aus Kriegs- und Krisenregionen, zu erweitern. Relocation-Programme für Schutzsuchende aus EU-Ankunftsändern wie Griechenland, Malta und Italien sind zu etablieren.
- Der Geschwisternachzug zu unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen muss gewährleistet sein. Das EUGH-Urteil vom 12.04.2018 bezüglich des Elternnachzugs zu mittlerweile volljährigen Kindern ist umzusetzen.
- Die neue Landesregierung muss sich auf Bundesebene dafür einsetzen, dass der Familienachzug zu subsidiär schutzberechtigten Flüchtlingen nicht gedeckelt wird und bürokratische

Hürden abgebaut werden. Zudem muss Brandenburg sich auf Bundesebene für die Abschaffung der Dublin-Regelung und regelmäßige Aufnahmeprogramme einsetzen.

- Jungen Menschen ist bis zum Alter von 27 Jahren die Möglichkeit zu geben, schulische Bildung und Abschlüsse nachzuholen. Sprachkurseangebote und Angebote zur beruflichen Qualifizierung unabhängig vom Aufenthaltsstatus müssen gewährleistet und ausgebaut werden.
- Beschäftigungserlaubnisse sind regelmäßig zu erteilen, wenn kein Beschäftigungsverbot vorliegt. Passlosigkeit ist kein Grund für ein Beschäftigungsverbot.
- Erlasse und Verwaltungsvorschriften sind dahingehend zu ändern, dass Spielräume für Ermessen konsequent zugunsten der Betroffenen genutzt werden. Aufenthaltsrechtliche Möglichkeiten sind voll auszuschöpfen und die bestehenden Bleiberechtsmöglichkeiten großzügig umzusetzen. Härtefallentscheidungen müssen in erster Linie Entscheidungen aufgrund humanitärer Überlegungen sein.
- Ausbildungsduldungen sind zu erteilen, sofern nicht die im Gesetz definierten Ausschlussgründe vorliegen.
- Es muss per Erlass klargestellt werden, welche Mitwirkungshandlungen bei der Identitätsklärung und Passbeschaffung zumutbar und welche nicht zumutbar sind. Die Ausländerbehörden müssen schriftlich und in verständlicher Weise mitteilen, welche weiteren konkreten Mitwirkungshandlungen sie im Einzelfall erwarten.
- Es braucht flächendeckende Qualifizierungsangebote im Asyl- und Aufenthaltsrecht für Fachkräfte der Jugendhilfe sowie für Vormünder. Darüber hinaus muss eine unabhängige Informations- und Beratungseinrichtung zur Unterstützung von Jugendhelfeträgern, Vormündern und jungen Geflüchteten und einer fachkundigen anwaltlichen Beratung und Begleitung für unbegleitete Minderjährige im Asylverfahren finanziert werden.
- Auf das Sachleistungsprinzip, auf aufenthaltsrechtlich motivierte Kürzungen und Versagungen von Leistungen ist grundsätzlich zu verzichten.
- Psychosoziale Zentren für Flüchtlinge in Brandenburg müssen finanziert werden.
- Ein verbindliches Konzept zur systematischen Erkennung, Weiterleitung und Versorgung besonders Schutzbedürftiger unter Beteiligung fachkundiger nichtstaatlicher Stellen muss erarbeitet und implementiert werden.
- Die Rückkehrberatung ist als ergebnisoffene Perspektivberatung außerhalb der Erstaufnahmeeinrichtung durchzuführen. In Kriegs- und Krisengebiete (z.B. Afghanistan und Somalia) darf nicht abgeschoben werden. Vom Instrument der Abschiebungshaft sowie anderen aufenthaltsrechtlich motivierten Inhaftierungen und Ingewahrsamnahmen ist grundsätzlich abzusehen.
- Die Behördenpraxis muss fair und transparent sein. Weisungen, Leitlinien und Arbeitshilfen der ZABH und der Ausländer- und Sozialbehörden in den Landkreisen und kreisfreien Städte sind zu veröffentlichen. Darüber hinaus braucht es mehrsprachige Formulare, Merkblätter und Bescheide. Bescheide und Rechtsbehelfsbelehrungen müssen (ggf. auch mündlich) übersetzt werden.
- Brandenburg braucht ein Landes-Antidiskriminierungsgesetz.

- Vertreter_innen der Selbstorganisationen von Geflüchteten und anderen Migrant_innen müssen bei allen Fragen rund um Migration und Flucht angehört und als Expert_innen in Entscheidungsprozesse einbezogen werden, insbesondere auch auf lokaler Ebene. Grundlage dafür könnte ein Partizipationsgesetz sein.

Erstaufnahme als Ort des Ankommens

Die Erstaufnahmeeinrichtung befindet sich in Eisenhüttenstadt auf dem Gelände der Zentralen Ausländerbehörde (ZABH). Weitere Standorte sind in Frankfurt (Oder), Doberlug-Kirchhain und Wünsdorf. Seit Sommer 2016 ist der Standort in Eisenhüttenstadt ein sogenanntes Ankunftszentrum. Nach Informationen des Flüchtlingsrats steht das Innenministerium der Fortentwicklung hin zu einem «AnkER-Zentrum» (zentrale Aufnahme-, Entscheidungs- und Rückführungseinrichtung) gegenüber offen. In weiten Teilen ist die Einrichtung bereits ohnehin schon heute funktionsgleich.

Die dem Innenministerium unterstehende ZABH verantwortet in der Erstaufnahme neben der ausländerbehördlichen Arbeit auch fachfremd die Aufnahmebedingungen und Umsetzung des Asylbewerberleistungsgesetzes. Die Zuständigkeitsverschiebung und die Wahrnehmung von fachfremden sozialrechtlichen Aufgaben ist ein systemischer Fehler bei der Aufnahme von Asylsuchenden. In der Folge kommt es regelmäßig zur Verwehrung von Leistungen und zu einer unzureichenden Versorgung von Asylsuchenden, insbesondere von besonders Schutzbedürftigen.

Der Zugang zu Regeldiensten und Unterstützungsmöglichkeiten ist erschwert, da die Standorte isoliert und weitab von notwendigen Versorgungsstrukturen liegen. Innerhalb der Einrichtung sind die Menschen einem hohen Grad an Kontrolle unterworfen, sowohl durch Sicherheitsdienste, als auch durch das Einrichtungspersonal und verschiedene Behörden. Ehrenamtlichen Gruppen wird der Zugang zur Einrichtung regelmäßig erschwert bzw. verwehrt. Auch für den Flüchtlingsrat als einschlägiger Organisation besteht kein uneingeschränkter Zugang, was einen Verstoß gegen die EU-Aufnahmerichtlinie darstellt.

In der Erstaufnahmeeinrichtung findet keine behördenunabhängige, qualifizierte Asylverfahrensberatung statt. Nach Informationen des Flüchtlingsrats fühlen sich Flüchtlinge durch das Angebot des Deutschen Roten Kreuzes (DRK) unzureichend auf die Asylanhörnung vorbereitet und werden während des Asylverfahrens nicht adäquat unterstützt. DRK-Mitarbeitende in der Einrichtung sind angehalten, nicht in die Asylverfahren einzugreifen. Das bedeutet konkret, dass sie Asylsuchende nicht dabei unterstützen können, für die Schutzgewährung wichtige Informationen in das Asylverfahren hineinzutragen oder mögliche Verfahrensfehler und Versäumnisse zu bemängeln. Asylsuchende werden nicht dabei unterstützt, Atteste und weitere Dokumente zu beschaffen, die für die Schutzgewährung oder die Feststellung von Abschiebungshindernissen notwendig sind. Atteste über verfahrensrelevante psychische oder körperliche Erkrankungen werden im Rahmen der Erstaufnahmeeinrichtung in der Regel weder vom psychosozialen Dienst der Ausländerbehörde, noch von der einrichtungseigenen Ambulanz ausgestellt.

Falls seitens des psychosozialen Dienstes Hinweise auf besondere Schutzbedürftigkeit festgestellt werden, was nur sehr vereinzelt vorkommt, werden diese noch seltener in asyl- und aufenthaltsrechtliche Verfahren hineingetragen. Damit sind Asylsuchende derzeit allein auf ein zeitlich begrenz-

tes und quantitativ nicht ausreichendes Angebot eines drittmittelfinanzierten Projektes oder auf Reisen zu Beratungsstellen nach Berlin oder in andere Landkreise angewiesen. Sowohl das BAMF als auch die Zentrale Ausländerbehörde bieten bisher ausschließlich Rückkehrberatung an.

Die Versorgung in der Einrichtung ist mangelhaft. Kinder, Schwangere und kranke Menschen können keine auf sie abgestimmte Kost bekommen. Leistungen werden im großen Stil als Sachleistungen ausgegeben. Es finden regelmäßig Leistungskürzungen ohne Angabe gesetzlicher Grundlagen oder Bescheide statt. Dies trägt weiter zur Isolation bei und hat zur Folge, dass sie im hoch komplexen Asylverfahren keine Mittel für die Rechtshilfe und die Beschaffung von Dokumenten und Gutachten haben.

Der Alltag in den Einrichtungen ist von Desinformation, Zukunftsängsten und nächtlichen Abschiebungen geprägt. Bei Abschiebungen verschaffen sich Beamte_innen regelmäßig durch Zwangsanwendung und ohne richterlichen Beschluss nicht nur Zugang zu den Räumen der Betroffenen, sondern dringen auch in weitere Zimmer ein. Hierdurch wird immer wieder gegen die Grundrechte der Betroffenen und gegen den Rückführungserlass des Landes Brandenburg verstoßen.

Die bereits bestehenden Probleme in der Erstaufnahmeeinrichtung drohen, sich in Folge der aktuellen bundesgesetzlichen Änderungen über eine engere und effizientere Zusammenarbeit im Asylbereich weiter zu verschärfen. Die Zwangsisolation in der Erstaufnahme soll bundesweit von bislang sechs auf 18 Monate erhöht werden. Bereits heute verbleiben Asylsuchende – auch Familien mit Kindern und besonders Schutzbedürftige – oft weit über die maximal vorgesehenen sechs Monate in der Erstaufnahme. Insbesondere Menschen im Folge- oder Dublin-Verfahren und mit einer sogenannten schlechten Bleibeperspektive sind davon betroffen. Laut der Bund-Länder-Vereinbarung vom Juli 2019 sollen künftig nur noch Asylsuchende mit einer «tatsächlichen» Bleibeperspektive auf die Kommunen verteilt werden und Personen «ohne» Bleibeperspektive möglichst bereits aus der Erstaufnahmeeinrichtung abgeschoben werden.

In der Erstaufnahmeeinrichtung fehlt es auch in Brandenburg an einem effektiven Konzept zur unverzüglichen Erkennung, Weiterleitung und erforderlichen Versorgung besonders Schutzbedürftiger. Die gegenwärtige Praxis, fachmedizinische Behandlungen für Menschen in der Erstaufnahmeeinrichtung auf die Zeit nach der Verteilung in die Landkreise aufzuschieben, widerspricht der EU-Aufnahmerichtlinie und kann schwerwiegende Folgen haben (vgl. Kapitel Gewährung von Leistungen und gesundheitliche Versorgung).

Unsere Forderungen

- Keine Einrichtung von AnKER-, Ausreise- und Abschiebezentren in Brandenburg. Die Erstaufnahmeeinrichtung muss den Charakter eines Ortes des Ankommens haben. Die Erstaufnahmeeinrichtung muss so gestaltet sein, dass die Wahrnehmung von Rechten im Asyl- und Aufnahmeverfahren gewährleistet ist und die gesellschaftliche Teilhabe von Anfang an ermöglicht wird.
- Die Standorte in Eisenhüttenstadt, Doberlug-Kirchhain und Wünsdorf sind aufgrund ihrer Größe und schlechten Anbindung umgehend zu schließen. Aufnahmeeinrichtungen dürfen nur in größeren Städten bzw. ihrer Nähe betrieben werden. Der freie Zugang zu Regeldiensten und Unterstützungsstrukturen muss gewährleistet sein.
- Die Unterbringung, Versorgung und soziale Beratung und Betreuung Geflüchteter ist keine ordnungsrechtliche bzw. ordnungsbehördliche, sondern eine soziale Aufgabe. Sie muss daher der

Ausländerbehörde (ZABH) – egal, welchem Ministerium die ZABH künftig unterstellt sein wird – entzogen werden und in das Sozialministerium übergehen (analog zu Berlin).

- Eine qualifizierte behördenunabhängige Asylverfahrens- und Sozialberatung in der Erstaufnahme muss sichergestellt werden.
- Die Verteilung aus der Aufnahmeeinrichtung in die Landkreise und kreisfreien Städte muss umgehend, spätestens nach sechs Wochen erfolgen, und zwar unabhängig vom Herkunftsland oder der zugeschriebenen Bleibeperspektive. Die Landesregierung ist aufgefordert, die landesrechtlichen Spielräume für eine vorzeitige Beendigung der Wohnverpflichtung im Rahmen der Auslegung der §§ 48–50 AsylG, § 47 Abs 1 letzter Satz (gem. Neufassung AsylG) und § 47 Abs 1a Satz 2 AsylG für alle Asylsuchenden so weit wie möglich auszuschöpfen. § 47 Abs 1 b darf in Brandenburg nicht zur Anwendung kommen.
- Die systematische Ermittlung und qualifizierte Unterstützung von besonders Schutzbedürftigen hat ab der Registrierung zu erfolgen.
- Einschlägigen Organisationen der Flüchtlingsunterstützung wie dem Flüchtlingsrat und selbstorganisierten Gruppen ist ein freier Zugang in die Einrichtung zu gewährleisten, unabhängig davon, ob sie haupt- oder ehrenamtlich arbeiten.

Wohnungen statt Massenunterkünfte

In Brandenburg sind die Landkreise und kreisfreien Städte zur Aufnahme sowie Unterbringung von Geflüchteten verpflichtet (*LAufnG § 2 Absatz 1 i. V. m. § 6 Absatz 1*). Immer wieder kommen Landkreise ihrer Pflicht zur Unterbringung nicht nach und weigern sich beispielsweise, Personen mit ungeklärtem Aufenthaltsstatus aus den Erstaufnahmeeinrichtungen aufzunehmen. In der Folge werden Menschen über Monate hinweg in Massenunterkünften isoliert.

Die meisten Geflüchteten werden nach Verteilung auf die Landkreise und kreisfreien Städte in Sammelunterkünften, offiziell «Gemeinschaftsunterkünfte» genannt, untergebracht. Sie dürfen weder über ihren Wohnort noch über die Unterbringungsform selbst entscheiden. In den vergangenen Jahren wurden die Kapazitäten in Sammelunterkünften ausgebaut. Mehr als die Hälfte der rund 30.000 Unterbringungsplätze befinden sich in «Gemeinschaftsunterkünften». Eine Wohnverpflichtung für eine bestimmte Unterkunft für Menschen mit Aufenthaltsgestattung und Duldung behindert sie u.a. bei der Wohnungssuche.

Anträge auf Auszug aus der Unterkunft werden ohne Begründung oder mit Verweis auf § 53 AsylG abgelehnt und Ermessensspielräume nicht genutzt. Bei Geflüchteten mit besonderem Schutzbedarf verhindern oftmals eine fehlende systematische Erfassung der besonderen Schutzbedürftigkeit und ein fehlendes Clearingverfahren den notwendigen Auszug (vgl. Kapitel Gewährung von Leistungen und gesundheitliche Versorgung). Nach der Anerkennung scheitert der Auszug aus der Sammelunterkunft häufig am Fehlen von bezahlbarem Wohnraum. Ferner müssen Personen, die über ein eigenes Einkommen verfügen, teilweise unverhältnismäßig hohe Gebühren für die Zwangsunterbringung

in Gemeinschaftszimmern zahlen. Das Wohnen in Sammelunterkünften schränkt die Privatsphäre erheblich ein und verunmöglicht eine selbstständige Lebensführung. Die 2016 überarbeiteten Mindeststandards zur Unterbringung und Betreibung der Unterkünfte erfüllen nicht die Vorgaben, die zu einer Verbesserung der Unterbringungssituation führen würden. Das MASGF übt nicht in ausreichendem Maße die Fachaufsicht über die Unterbringungsbedingungen im Land aus.

Unsere Forderungen

- In Fällen, wo Landkreise die Aufnahme aus der Erstaufnahmeeinrichtung verweigern, muss das Ministerium eine Zuweisung veranlassen. Bei der Verteilung auf die Landkreise und kreisfreien Städte müssen die Bedürfnisse der Schutzsuchenden berücksichtigt werden.
- Der Auszug aus Gemeinschaftsunterkünften muss allen Geflüchteten erlaubt sein. Das selbstständige Anmieten einer Wohnung ist vom ersten Tag der Zuweisung in einen Landkreis oder eine kreisfreie Stadt zu gewährleisten. Familien mit minderjährigen Kindern und andere besonders Schutzbedürftige sind grundsätzlich ab Zuweisung in geeigneten Wohnungen unterzubringen. Das Land soll den Landkreisen und kreisfreien Städten Maßgaben zur Ausführung des AsylbLG zur Mietkostenübernahme, zur Übernahme der Kosten der Erstausstattung der Wohnung nach AsylbLG und zu deren Erstattung vorlegen.
- Eine Überprüfung, ob Flüchtlinge über «Wohnkompetenz» verfügen, lehnen wir strikt ab.
- Die neue Landesregierung ist aufgefordert, für wohnungssuchende Geflüchtete eigens dafür geschaffene Beratungsangebote zu finanzieren. Zum Angebot der Beratung soll neben der Unterstützung bei der Wohnungssuche und beim Übergang in Wohnungen unter anderem auch eine bedarfsgerechte Nachberatung gehören.
- Brandenburg muss den Sozialen Wohnungsbau umfassend ausbauen und fördern.
- Flüchtlinge sind, wo keine Unterbringung in Wohnungen möglich ist, in kleinen Unterkünften mit abgetrennten Wohneinheiten unterzubringen. Wir plädieren für eine Begrenzung auf maximal 50 Plätze pro Unterkunft. Die Mindestbedingungen für den Betrieb von Gemeinschaftsunterkünften sind zu überarbeiten, einzuhalten und regelmäßig ohne Ankündigung zu kontrollieren. Es ist eine transparente und effektive Fachaufsicht des MASGF über die Unterbringungsbedingungen zu gewährleisten.
- Von Zuweisungen in Unterkünfte, die mit einer strukturellen Benachteiligung für die Betroffenen einhergehen, ist abzusehen. Die Möglichkeit tatsächlicher gesellschaftlicher Teilhabe und ein real möglicher Zugang zu Arbeit sowie zu Regeldienstleistungen muss gewährleistet sein: Isolierte Massenunterkünfte, die nicht städtebaulich integriert sind, sind umgehend zu schließen.
- Dem Flüchtlingsrat, Selbstorganisationen von Geflüchteten und lokalen Unterstützungsinitiativen muss freier Zugang in die Unterkünfte gewährt werden.
- Es muss klare und verbindliche Regelungen für Unterbringungsgebühren in Gemeinschaftsunterkünften geben, die sozial gestaffelt und nach dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit nach oben gedeckelt sind.

- Per Erlass muss geregelt werden, dass die Wohnverpflichtung für Menschen mit Gestattung und Duldung nicht für eine konkrete Unterkunft ausgestellt wird.
- Die Kosten der Unterkunft (KdU) für eine eigene Wohnung müssen an den qualifizierten Mietspiegel angepasst werden.
- Die neue Landesregierung muss sich auf Bundesebene für die Abschaffung der Wohnsitzauflage und des § 53 AsylG einsetzen.

Migrationssozialarbeit

Die Landesregierung hat mit dem Landesaufnahmegesetz landesweit neue Personalstellen für die Migrationssozialarbeit als Fachberatungsdienst zur Verfügung gestellt. Aufgabe der Migrationssozialarbeit ist eine an den individuellen Interessen und Bedürfnissen orientierte Beratung. Beratungsinhalte sind unter anderem die Vermittlung von Informationen zum Asyl- und Aufenthaltsrecht sowie die Beratung zu sozialrechtlichen Fragen.

Die Landkreise und kreisfreien Städte können die Aufgaben der Migrationssozialarbeit in eigener Trägerschaft wahrnehmen oder an Dritte übertragen. In der Praxis zeigt sich dabei, dass einzelne Landkreise systematisch in die Inhalte der Beratung eingreifen bzw. einzelne Beratungsinhalte priorisieren, etwa die Beratung zur «freiwilligen Ausreise» oder zur Wohnungssuche. Dies ist nicht zulässig, denn die Inhalte der Beratung orientieren sich allein am Informationsbedarf und den Interessen der Betroffenen. Durch die Intervention der Landkreise geraten Berater_innen in Interessenkonflikte. Dies schränkt die Unabhängigkeit der Beratungsarbeit ein und ist mit dem Ethikkodex der Sozialen Arbeit nicht vereinbar.

Mitarbeitende der unterbringungsnahen Migrationssozialarbeit werden immer wieder mit hoheitlichen Aufgaben betraut, insbesondere im Rahmen von Abschiebungen. In der Folge sollen sie mandatswidrige Tätigkeiten ausüben, etwa Amtshilfe für die Polizei leisten oder Angaben zu Aufenthaltsorten von Geflüchteten machen usw. Auch dies ist mit dem Ethikkodex der Sozialen Arbeit nicht vereinbar. Zudem wird den Mitarbeitenden der unterbringungsnahen Migrationssozialarbeit regelmäßig zu wenig Gelegenheit für einschlägige Fortbildungen eingeräumt.

Die Vorgaben der Durchführungsverordnung, nach denen die Migrationssozialarbeit weder weisungsgebunden ist noch hoheitliche Aufgaben übernehmen soll, sind nicht flächendeckend gewährleistet. Ein transparentes und effektives Qualitätsmanagement seitens der Landesregierung ist nicht ersichtlich.

Das MASGF kommt seiner Kontrollpflicht als zuständige Exekutivbehörde nicht effektiv nach, um sicherzustellen, dass die Mindestvorgaben des LAufnG im Zusammenhang mit der Migrationssozialarbeit eingehalten werden. Die Konzepte der Landkreise und kreisfreien Städte sind in der Regel nicht öffentlich zugänglich, was eine zivilgesellschaftliche Begleitung unmöglich macht.

Die Vergabekriterien mancher Landkreise orientieren sich oft vor allem an den Kosten, und nicht ausreichend an der Qualität des Beratungsangebots. Die Laufzeit der Verträge ist zu kurz angesetzt, was

das Risiko eines häufigen Trägerwechsels mit sich bringt, insbesondere wenn ein Träger parteiisch im Sinn der Ratsuchenden berät. Die Aufgabe, ein Kompetenzzentrum aufzubauen, das im Landkreis Akteure fortbildet und miteinander vernetzt, ist so kaum umzusetzen.

Unsere Forderungen

- Die Unabhängigkeit und Weisungsfreiheit der Sozialen Arbeit ist sicherzustellen. Die Aufgaben der unterbringungsnahen Migrationssozialarbeit und der Fachberatungsdienste ist auf Träger der Sozialen Arbeit bzw. Wohlfahrtsträger zu übertragen, § 12 (2) LAufnG ist entsprechend anzupassen.
- Um mandatswidrige Tätigkeiten auszuschließen, sind die Unabhängigkeit und professionelle Handlungsqualität der unterbringungsnahen Sozialarbeit unbedingt zu gewährleisten. Die Vergabe der unterbringungsnahen Migrationssozialarbeit ist organisatorisch und finanziell von der Betreuung der Unterkunft zu trennen, die Durchführungsverordnung ist entsprechend abzuändern.
- Es ist eine transparente und effektive Fachaufsicht des MASGF über die Umsetzung der im Landesaufnahmegesetz geregelten Migrationssozialarbeit zu schaffen, damit eine an den Interessen und Bedürfnissen der Ratsuchenden orientierte qualifizierte und behördenunabhängige Beratung gewährleistet ist.
- Die Einhaltung der Qualitätsstandards der Migrationssozialarbeit ist regelmäßig zu überprüfen. Hierfür muss ein transparentes Verfahren unter Beteiligung fachkundiger nichtstaatlicher Akteure entwickelt und implementiert werden.
- Die Fachkonzepte der Landkreise und kreisfreien Städte zur sozialen Unterstützung von Geflüchteten durch die Migrationssozialarbeit sind zentral auf einer Webseite zu veröffentlichen.
- Um etablierte Träger mit Tarifbindung (wie Wohlfahrtsverbände) und mit langjährig qualifizierten Mitarbeitenden beim Bewerbungsverfahren ausreichend berücksichtigen zu können, muss gegenüber den Kosten maßgeblich die Qualität in das Ergebnis der Vergabe einfließen. Zudem muss ein langfristiges Vertragsverhältnis gewährleistet sein, um qualifiziertes Fachpersonal dauerhaft halten zu können.
- Den Mitarbeitenden der unterbringungsnahen Migrationssozialarbeit ist im Rahmen ihrer Arbeitszeit flächendeckend die Möglichkeit zum Besuch von bedarfsgerechten Fortbildungen zu gewährleisten.
- Die Kostenerstattungsregelung des LAufnG, wonach das Land für die Jahre 2018, 2019 und 2020 den Landkreisen und kreisfreien Städten die Kosten der Migrationssozialarbeit für alle Leistungsberechtigten nach SGB II aus dem nicht-europäischen Ausland erstattet, ist zu entfristen.

Aufnahmeprogramme auf Landes- und Bundesebene

Das Land Brandenburg setzt sich bisher mit einem Landesaufnahmeprogramm für syrische Geflüchtete (bis Ende 2019) sowie besonders schutzbedürftige Frauen und Kinder aus dem Nordirak für die Aufnahme von Geflüchteten ein.

Darüber hinaus hat der Landtag beschlossen, sich auf Bundesebene für ein gemeinsames Aufnahmeprogramm von Bund und Ländern zur Aufnahme von aus Seenot geretteten Flüchtlingen einzusetzen sowie Schiffe und Boote mit geretteten Personen uneingeschränkt an europäischen Häfen anlanden zu lassen. Sollte dies nicht zustande kommen, werde das Land ein eigenes Aufnahmeprogramm schaffen.

Außerdem sollen die Brandenburger Kommunen, die der Initiative «*Seebrücke – schafft sichere Häfen*» beitreten, aktiv unterstützt und die freiwillige Aufnahme von aus Seenot geretteten Menschen ermöglicht werden.

Im Jahr 2018 gab es etwa 250 Dublin-Rückführungen aus Brandenburg. Doch das Dublin-System funktioniert nicht. Mit einem enormen Aufwand werden Menschen innerhalb der EU hin- und hergeschoben. Das Ergebnis ist, dass sich Aufnahmen und Abschiebungen die Waage halten, die Zahl der Geflüchteten und der zu bearbeitenden Asylanträge also gleichbleibt.

Unsere Forderungen

- Die bestehenden Landesaufnahmeprogramme sollen erhalten und um weitere Gruppen, etwa aus Kriegs- und Krisengebieten, erweitert werden.
- Die Zugangsvoraussetzungen zu den Aufnahmeprogrammen müssen erleichtert werden, auf eine Verpflichtungserklärung bei Nachzug der Kernfamilie sollte verzichtet, zumindest aber die Anforderungen an die Bonität der Verpflichtungsgeber_innen reduziert werden.
- Relocation-Programme für Schutzsuchende aus EU-Ankunftsländern wie Griechenland, Malta oder Italien sollen etabliert werden.
- Der Geschwisternachzug zu unbegleiteten Minderjährigen soll per Landeserlass ermöglicht und geregelt werden. Das EUGH-Urteil vom 12.04.2018 bezüglich des Elternnachzugs zu mittlerweile Volljährigen, die als unbegleiteten Minderjährige eingereist waren, muss umgesetzt werden.
- Auf Bundesebene muss sich Brandenburg für die Aufhebung des eingeschränkten Familiennachzugs für Geflüchtete mit subsidiärem Schutzstatus einsetzen, bürokratische Hürden beim Familiennachzug müssen abgebaut werden.
- Die Landesregierung muss sich auf Bundesebene zudem für den Ausbau des Resettlement-Programms und die Abschaffung der Dublin-Regelung einsetzen.

Fairer Zugang zu Bildung und Arbeit für alle

Der Zugang zu Arbeit und Bildung ist eine wesentliche Voraussetzung für die gesellschaftliche Partizipation von geflüchteten Menschen und sollte unabhängig vom Aufenthaltsstatus von der Landesregierung ermöglicht und gefördert werden. Hier wurden bereits in der Vergangenheit Anstrengungen unternommen. Insbesondere die Schaffung des ESF-finanzierten Landesprogramms «Deutschkurse für Flüchtlinge» spielt hier eine zentrale Rolle (*Richtlinie des MASGF vom 21. August 2015*). Es ermöglicht auch jenen ohne eine Integrationskursberechtigung (§ 43 ff Aufenthaltsgesetz (*AufenthG*)) die kostenlose Teilnahme an einem Deutschkurs mit dem Zielniveau B1. Auch die Ausbildungsförderung ist inzwischen lückenlos für alle Geflüchteten möglich – hier muss auf einheitliche Umsetzung vor Ort gedrängt werden.

In anderen Bereichen bestehen erhebliche Zugangsschwierigkeiten jedoch fort. Durch aktuelle bundesgesetzliche Verschärfungen im Asyl- und Aufenthaltsrecht, insbesondere durch die Einführung der sogenannten Duldung light (§ 60b Abs. 5 *AufenthG*, «Duldung für Menschen mit ungeklärter Identität») wird der Zugang zu Ausbildung und Arbeit nochmals erschwert. Doch auch auf Landesebene gibt es Verbesserungsbedarf. Restriktive Formulierungen in den Nebenbestimmungen in Ausweis-papieren von Menschen im Asylverfahren und Geduldeten halten potentielle Arbeitgeber_innen und Ausbilder_innen davon ab, sie einzustellen. Die Bearbeitungsdauer von Anträgen auf Beschäftigungserlaubnis ist für Antragstellende und Betriebe unkalkulierbar, das Verfahren oft intransparent. Insbesondere Berufstätige mit Duldung leben in der ständigen Sorge, mit einem Arbeitsverbot (§ 60a Abs. 6 S. 1 Nr. 2 *AufenthG*) belegt zu werden – und dies, obwohl viele von ihnen faktisch nicht ab-geschoben werden können.

Der Zugang zu Bildungs- und Fördermöglichkeiten sowie zu fortgeschrittenen Sprachkursen ab Niveau B2 ist weiterhin nicht für alle Geflüchteten gewährleistet: Teilweise schafft das im Juni 2019 verabschiedete Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz zwar Zugangserleichterungen. Ausschlüsse nach Einreisedatum, Herkunftsland und Aufenthaltsstatus – sowie neu: «Arbeitsmarktnähe» – bestehen jedoch fort und werden durch das Arbeitsverbot für diejenigen mit «Duldung light» sogar erhöht.

Unsere Forderungen

- Jungen Menschen muss bis zum Alter von 27 Jahren die Möglichkeit gegeben werden, systematisch schulische Bildung und Abschlüsse nachzuholen – etwa über die Erweiterung der (Berufs-) Schulpflicht.
- Die neue Landesregierung muss den Zugang zu bedarfsorientierten Sprachangeboten ungeachtet des aufenthaltsrechtlichen Status langfristig sicherstellen und bedarfsgerecht ausbauen. So sollten auch fortgeschrittene Sprachkurse ab B2-Niveau kostenlos für alle Geflüchteten angeboten werden und dabei die Kinderbetreuung sichergestellt werden.
- Angebote zur beruflichen Qualifizierung, insbesondere für Frauen, müssen ausgebaut werden und unabhängig vom Aufenthaltsstatus zugänglich sein.
- In einem Erlass muss klargestellt werden, dass Geflüchteten mit Zuweisung in einen Landkreis oder eine kreisfreie Stadt grundsätzlich eine Beschäftigungserlaubnis zu erteilen ist, wenn kein Beschäftigungsverbot vorliegt. Diese muss im Ausweis explizit eingetragen werden, um die Arbeitsplatz-suche nicht zu behindern.

- Die Praxis einiger Ausländerbehörden, die Beschäftigungserlaubnis wegen vermeintlich geringer Bleibeperspektive oder wegen fehlender Mitwirkung an der Identitätsklärung abzulehnen, sollte der Vergangenheit angehören.
- Es braucht einen Erlass, dass von der Erteilung einer «Duldung» für Menschen mit ungeklärter Identität (§ 60b Abs. 5 AufenthG) abzusehen ist, wenn dies möglich ist. Mindestens aber bedarf es einer engen Auslegung der «selbst zu vertretenden Gründe». Ausländerbehörden müssen angewiesen werden, kein Beschäftigungsverbot wegen fehlender Mitwirkung zu verhängen, wenn die Gründe für die nicht vollzogene Abschiebung nicht von der Person selbst zu vertreten sind. Es muss geregelt werden, dass dies immer gilt, wenn etwa medizinische Gründe vorliegen oder faktisch nicht abgeschoben werden kann/darf.
- Per Erlass muss geklärt werden, dass ein Arbeitsverbot nach § 60a Abs. 6 für Menschen mit Duldung nach Möglichkeit vermieden werden soll (vgl. Kapitel Mitwirkungspflichten bei Identitätsklärung und Passbeschaffung).
- Ausländerbehörden müssen angewiesen werden, Anträge auf Ausbildungs- und Beschäftigungserlaubnis unverzüglich zu bescheiden. Die entsprechenden Formulare und mehrsprachigen Ausfüllhilfen müssen auf den Internetseiten aller Ausländerbehörden veröffentlicht werden.
- Es müssen alle notwendigen Schritte zum Ausbau eines flächendeckenden ÖPNV ergriffen werden, um einen effektiven Zugang zu Arbeit und Ausbildung gewährleisten zu können.
- Die Landesregierung muss sich im Bund dafür einzusetzen, dass die Kategorie der «guten/schlechten Bleibeperspektive» als Maßgabe behördlichen Handelns abgeschafft wird.

Ausbildungsduldung ermöglichen und fördern

Die im August 2016 in Kraft getretene «3+2-Regelung» wurde mit dem Ziel eingeführt, Geflüchteten in qualifizierten Berufsausbildungen eine Bleibeperspektive zu ermöglichen (§ 60a Abs. 2 S. 4). So sind geflüchtete Auszubildende auch nach negativem Ausgang des Asylverfahrens vor Abschiebung geschützt und erhalten im Anschluss eine Aufenthaltserlaubnis, wenn sie entsprechend ihrer Qualifikation berufstätig sind.

Diese positive Entwicklung des Aufenthaltsrechts muss in der Praxis gestärkt werden, damit diejenigen von der Regelung profitieren, für die sie geschaffen wurde. Denn in Brandenburg zeigt sich bisher eine uneinheitliche und restriktive Umsetzungspraxis in den Ausländerbehörden. So bleiben die Möglichkeiten der Qualifizierung und Arbeitsaufnahme ungenutzt, die die Ausbildungsduldung bieten könnte.

Unsere Forderungen

- Eine integrationsfreundliche, transparente und einheitliche Anwendung der 3+2-Regelung muss in Brandenburg sichergestellt werden, um junge Geflüchtete in ihrer beruflichen Entfaltung zu

fördern. Die Ausländerbehörden sollten darauf hingewiesen werden, dass es keine Ermessensspielräume gibt, sofern keiner der im Gesetz definierten Ausschlussgründe vorliegt.

- Personen im laufenden Asylverfahren dürfen nicht zu einer Kontaktaufnahme mit Behörden, Kontaktpersonen oder Anwält_innen ihres Herkunftslandes gedrängt werden. Aufgrund einer «ungeklärten Identität» darf ihnen also die Erlaubnis, eine Ausbildung zu beginnen, nicht versagt werden. Das Ermessen der Ausländerbehörden bei der Erteilung von Beschäftigungserlaubnissen im Asylverfahren sollte die Landesregierung auf null reduzieren.
- Die Landesregierung muss klarstellen, dass Passlosigkeit kein Grund für ein Beschäftigungsverbot ist und somit das Vorhandensein eines Passes keine pauschale Voraussetzung für eine Ausbildungsduldung ist.
- Die Landesregierung muss sicherstellen, dass Geflüchteten während berufsfördernder Maßnahmen und Einstiegsqualifizierungen sowie vor ihrem Schul- oder Hochschulabschluss und bei Vorliegen eines Ausbildungsvertrages großzügig Ermessensduldungen erteilt werden (§ 60a Abs. 2 S. 3 *AufenthG*) und dass von der Einleitung konkreter Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung abzusehen ist.
- Die Ausländerbehörden müssen angewiesen werden, dass stets vorrangig eine Prüfung vorgenommen werden soll, ob anstelle einer Duldung zu Ausbildungszwecken die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25(5) *AufenthG* möglich ist.

Bleiberecht statt Kettenduldungen

Eine aufenthaltsrechtlich sichere Perspektive und ein Leben ohne Angst sind Grundvoraussetzungen für die soziale und ökonomische Teilhabe und ein selbstbestimmtes Leben. In Brandenburg leben ca. 5.500 Menschen mit einer Duldung. Geflüchtete, die nach Abschluss des Asylverfahrens keine Aufenthaltserlaubnis bekommen, verharren oft jahrelang als «Geduldete» in existentieller Unsicherheit. Diese Perspektivlosigkeit bedeutet eine deutliche Benachteiligung auf dem Arbeits- und Wohnungsmarkt und ist fatal für ihre psychische Gesundheit. Um Menschen einen Weg aus solchen Kettenduldungen zu ermöglichen, hat der Gesetzgeber stichtagsunabhängige Bleiberechtsregelungen erlassen (§ 18a, § 25a, b, § 25(5) *AufenthG*), die jedoch durch eine restriktive Auslegung in der Praxis vielfach ins Leere laufen.

In Brandenburg profitieren bisher nur ausgesprochen wenige von dieser Möglichkeit. Im Jahr 2018 lebten nur neun Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a *AufenthG* und lediglich elf Personen mit einem Aufenthaltstitel nach § 25b *AufenthG* in Brandenburg.

Die Härtefallregelung (§ 23a *AufenthG*) bietet einen weiteren Weg aus der Duldung. Doch auch hier zeigt sich eine besonders restriktive Praxis, die in Brandenburg dazu führt, dass nur wenige Geflüchtete davon profitieren. Das liegt daran, dass die formalen Zugangsvoraussetzungen sehr hoch und die von den Kommissionsmitgliedern eingereichten umfangreichen inhaltlichen Dossiers nicht ausreichend bei der Entscheidung beachtet werden. Zudem sind Menschen im Dublin-Verfahren von der Härtefallkommission in Brandenburg ausgeschlossen.

Unsere Forderungen

- Die Ausländerbehörden sind anzuweisen, den bestehenden Rechtsrahmen zur Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen auszuschöpfen und Bleiberechtsregelungen großzügig umzusetzen. Spielräume bezüglich Passpflicht und Identitätsklärung (§ 6 (3) S. 2 *AufenthG*) sollen im Sinn der Betroffenen genutzt werden (vgl. Kapitel Mitwirkungspflichten bei Identitätsklärung und Passbeschaffung).
- Die Ausländerbehörden müssen darauf hingewiesen werden, dass sie in der Beratung die gesamten aufenthaltsrechtlichen Möglichkeiten der Betroffenen mitdenken, um ihnen so den Weg zu einer Aufenthaltserlaubnis zu ebnen.
- Es sollte in einem Erlass geregelt werden, wie mit Personen umzugehen ist, die absehbar alle Voraussetzungen für ein Bleiberecht oder eine Ausbildungsduldung erfüllen. Geduldeten sollte in diesen Fällen regelmäßig eine Ermessensduldung erteilt werden. Zudem soll ihnen die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis schriftlich zugesagt werden, ggf. unter Nennung von noch zu erfüllenden Bedingungen, um Rechtssicherheit zu schaffen.
- Ausländerbehörden sollen angewiesen werden, Möglichkeiten der Aufenthaltsverfestigung routinemäßig von Amts wegen zu prüfen und Betroffene frühzeitig und proaktiv über Bleiberechtsregelungen zu informieren. Allgemein verständliche und mehrsprachige Informationen zur Aufenthaltsverfestigung sollen online und vor Ort zur Verfügung gestellt werden.
- Es braucht einen Erlass, dass von der Erteilung einer «Duldung» für Menschen mit ungeklärter Identität (§ 60b Abs. 5 *AufenthG*) nach Möglichkeit abzusehen ist, um den Zugang zu Bleiberechtsregelungen nicht zu versperren.
- Die neue Landesregierung muss dafür Sorge tragen, dass die humanitären und persönlichen Gesichtspunkte des Einzelfalls im Vordergrund stehen. So sollte z.B. die fehlende Sicherung des Lebensunterhaltes keinen Ausschlussgrund darstellen. Ein terminierter Rückführungstermin ist nur dann ein Ausschlussgrund, wenn vier Wochen vor Festlegung eines ersten Termins für die Abschiebung durch die Ausländerbehörde schriftlich über die Möglichkeit der Anrufung der HFK informiert wurde.
- Die Einleitung, Durchführung und Entscheidung im Härtefallverfahren sollten in erster Linie Entscheidungen aufgrund humanitärer Erwägungen sein und dementsprechend Ausschlussgründe großzügig ausgelegt werden. Vor allem muss die Lebensrealität der Menschen berücksichtigt werden. So müssen beispielsweise über Jahre bestehende Arbeitsverbote bei der Beurteilung über die Lebensunterhaltssicherung berücksichtigt werden.
- Die Mitglieder der Härtefallkommission müssen künftig vor einer negativen Entscheidung schriftlich über die Gründe informiert werden und die Möglichkeit zur Stellungnahme haben. Die mit der Aufenthaltsgewährung im Härtefall verbundenen Auflagen sollten angemessen und zeitlich begrenzt sein.

Mitwirkungspflichten bei Identitätsklärung und Passbeschaffung

Vielen geflüchteten Menschen ist es nicht oder erst nach monate- oder jahrelangen aufwändigen Bemühungen möglich, ihre Identität durch Dokumente aus dem Herkunftsland nachzuweisen. Dies wird vielen, die unverschuldet keinen Pass bzw. kein anderes Identitätsdokument vorlegen können, als Verstoß gegen ihre Mitwirkungspflichten ausgelegt – obwohl sie sich nachweislich um die Klärung ihrer Identität bemühen. Dies hat regelmäßig die Verweigerung oder den nachträglichen Entzug einer Beschäftigungserlaubnis zur Folge. Dies stellt eine gravierende Einschränkung der ökonomischen und gesellschaftlichen Teilhabe der Betroffenen dar.

Auch Auszubildenden (mit Duldung sowie im Asylverfahren) wird wiederholt mit dem Verweis auf Mitwirkungspflichten der Beginn ihrer Ausbildung untersagt. Die Betroffenen erfahren von der Ausländerbehörde oftmals weder, welche konkreten Mitwirkungshandlungen von ihnen verlangt werden, noch welche aus der Sicht der Ausländerbehörde möglich und zumutbar sind. Teilweise werden Personen, die noch im Asylverfahren sind, unzulässigerweise von Behördenmitarbeitenden aufgefordert, zur Klärung ihrer Identität die Behörden ihres Herkunftslandes zu kontaktieren.

Unsere Forderungen

- Es muss per Erlass klargelegt werden, welche Mitwirkungshandlungen zumutbar und welche nicht zumutbar sind. Die Ausländerbehörden müssen schriftlich und auf verständliche Weise mitteilen, welche weiteren konkreten Mitwirkungshandlungen sie im Einzelfall erwarten.
- Es muss in jedem Einzelfall geprüft werden, inwiefern eine Mitwirkung tatsächlich zumutbar ist. Ausländerbehörden müssen angewiesen werden, das Ermessen in Bezug auf die Zumutbarkeit großzügig auszulegen.
- Ferner muss klargelegt werden, dass nach Erteilung eines humanitären Aufenthaltstitels sowie während des Asylverfahrens die Passbeschaffung nicht zumutbar ist.
- Ausländerbehörden müssen darauf hingewiesen werden, dass Probleme bei der Beschaffung von Identitätsdokumenten, deren Ursache in logistischen Defiziten der Herkunftsländer liegen, nicht zu Ungunsten der Betroffenen ausgelegt werden dürfen. Mitwirkungshandlungen bei der Identitätsklärung müssen als solche anerkannt werden, auch wenn sie (noch) nicht zum Erfolg geführt haben.

Geflüchtete Kinder, Jugendliche und junge Volljährige

Die UN-Kinderrechtskonvention und die EU-Aufnahmerichtlinie verpflichten Deutschland, geflüchteten Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen Schutz, Förderung und ein menschenwürdiges Leben zu gewährleisten. Die derzeitige Praxis in Brandenburg stellt demgegenüber mitunter eine Gefährdung des Kindeswohls dar:

Familien verbringen teilweise mehrere Monate in der Erstaufnahmeeinrichtung bzw. manchmal auch Jahre in großen Sammelunterkünften, wenngleich klar ist, dass Massenunterkünfte aufgrund ihrer strukturellen Beschaffenheit kein sicherer Ort für Kinder und Jugendliche sind und es auch nicht sein können.

Auch junge unbegleitete Flüchtlinge, die mit dem 18. Geburtstag aus der Jugendhilfe ausscheiden, müssen häufig in Sammelunterkünften wohnen und werden nicht in Wohnungen untergebracht. Hierdurch werden die durch Schule und Jugendhilfe erzielten Erfolge erheblich gefährdet.

Der gleichberechtigte Zugang zu Bildung ist für geflüchtete Kinder und Jugendliche in Brandenburg nicht sichergestellt. Kinder und Jugendliche in Erstaufnahmeeinrichtungen haben – trotz der Schulpflicht ab dem dritten Monat nach ihrer Ankunft in Brandenburg (*EinglSchuruV § 2 Abs. 1*) – keinen Zugang zum regulären Schulunterricht. Das einrichtungsinterne Angebot ist qualitativ und quantitativ bei weitem nicht ausreichend. Kinder aus sogenannten sicheren Herkunftsstaaten sind damit dauerhaft vom Regelschulbesuch ausgeschlossen. Auch nach Verteilung auf die Landkreise bleibt der Zugang zu qualitativ guter Bildung prekär. Insbesondere die Beschulungspraxis im Bildungsgang berufliche Grundbildung Plus (BFS-G-Plus) an Brandenburger Oberstufenzentren gibt immer wieder Anlass zur Kritik.

Im Fokus der Kritik stehen die unzureichende Berücksichtigung der Vorkenntnisse, die segregierende Beschulung und die ungenügende Vorbereitung für die Aufnahme einer Ausbildung im Anschluss an den Bildungsgang. Zudem berichten geflüchtete Schüler_innen häufig von Rassismuserfahrungen. Bereits der Zugang zur Kita ist für viele Familien aufgrund struktureller Herausforderungen erschwert.

Unsere Forderungen

- Das Kindeswohl muss bei allen behördlichen Entscheidungen oberste Priorität haben. Ein kinderfreundliches Verwaltungshandeln ist konsequent umzusetzen.
- Um geflüchtete Kinder und Jugendliche angemessen und am Kindeswohl orientiert beraten und unterstützen zu können, bedarf es flächendeckender Qualifizierungsangebote im Asyl- und Aufenthaltsrecht für Fachkräfte der Jugendhilfe sowie für Vormünder. Ergänzend ist die Finanzierung einer unabhängigen Informations- und Beratungseinrichtung zur Unterstützung von Jugendhilfeträgern, Vormündern und jungen Geflüchteten sicherzustellen. Zudem bedarf es der Finanzierung einer fachkundigen anwaltlichen Beratung und Begleitung für unbegleitete Minderjährige im Asylverfahren.
- Familien, Jugendliche und junge Volljährige sollten grundsätzlich in Wohnungen untergebracht werden.

- Die Übergänge aus der Jugendhilfe in die Selbständigkeit müssen individuell und flexibel gestaltet sein.
- Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Beschulung. Diese ist allen Kindern und Jugendlichen zu gewährleisten. Nach spätestens sechs Wochen muss allen der Schulbesuch an einer regulären Schule ermöglicht werden.
- Der Bildungsgang BFS-G-Plus muss evaluiert und grundsätzlich überarbeitet werden. Dabei müssen als Ziele die Regelbeschulung und eine Durchlässigkeit des Schulsystems «nach oben» formuliert werden.
- Pädagogische Fachkräfte müssen flächendeckend rassismus- und diskriminierungskritische Fortbildungen erhalten.
- Alle geflüchteten Kinder sollten ab dem ersten Lebensjahr den Anspruch auf einen Kitaplatz haben. Während der (möglichst kurzen) Zeit in der EAE müssen ausreichend Betreuungsplätze für Kinder vorgehalten werden, sodass Eltern und Angehörige angemessen ihr Asylverfahren betreiben können.
- Der gleichberechtigte Zugang zum Kinder- und Jugendhilfesystem für alle geflüchteten Kinder und Jugendlichen ist sicherzustellen. Der regelhafte Anspruch auch von begleiteten minderjährigen Geflüchteten auf Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe ist anzuerkennen und ein entsprechendes Hilfesystem durch die Jugendämter zu installieren.
- Familien und (unbegleitete) junge Geflüchtete müssen bedarfsgerechte psychosoziale und -therapeutische Angebote in Anspruch nehmen können.
- Die unabhängige Ombudsstelle für Kinder- und Jugendhilfe muss unter jungen Geflüchteten bekannt gemacht werden.

Gewährung von Leistungen und gesundheitliche Versorgung

Brandenburg hat sich in den letzten Jahren auf Bundesebene immer wieder für die Abschaffung des Asylbewerberleistungsgesetzes eingesetzt. Auf Landesebene hat es aber bisher versäumt, seine Handlungsspielräume zu nutzen, um die Restriktionen des AsylbLG zu vermeiden.

Die Rechte besonders schutzbedürftiger Flüchtlinge, die die EU-Aufnahmerichtlinie (RL 2013/33/EU) garantiert, werden in Brandenburg bisher nicht systematisch gewährleistet. § 6 AsylbLG, auf den bisher verwiesen wird, eröffnet Ermessensspielräume bei der Leistungsgewährung, die die EU-Aufnahmerichtlinie nicht vorsieht.

In Folge dessen wird die materielle und gesundheitliche Versorgung je nach Landkreis, Behörde oder Einzelfall immer wieder verweigert, obwohl das Land die Kosten der gesundheitlichen Versor-

gung seit der Novellierung des Landesaufnahmegesetzes vollständig erstattet. Zudem fehlt nach wie vor ein landesweit einheitliches Konzept zur Umsetzung der EU-Aufnahmerichtlinie, um unverzüglich bei Ankunft, aber auch nach der Verteilung auf die Landkreise, eine systematische Erkennung, Weiterleitung und Versorgung besonders Schutzbedürftiger zu gewährleisten. In der Erstaufnahmeeinrichtung werden besondere Bedarfe und behandlungsbedürftige Krankheiten nicht systematisch erkannt, geschweige denn angemessen fachärztlich versorgt, fachmedizinische Behandlungen werden in der Regel auf die Zeit nach der Verteilung auf die Landkreise verschoben. Das führt regelmäßig zur Verschlechterung des gesundheitlichen Zustands und zur Chronifizierung von Krankheiten.

Dieses Vorgehen widerspricht den Vorgaben der EU-Aufnahmerichtlinie, die bei besonderen Bedürfnissen die erforderliche gesundheitliche Versorgung ab dem ersten Tag garantiert.

Brandenburg hat als einziges Bundesland noch immer kein regelfinanziertes psychosoziales Zentrum für Flüchtlinge. Die Fachberatungsdienste der Migrationssozialarbeit in den Landkreisen, die für die Erkennung besonderer Schutzbedürftigkeit und Weiterleitung an versorgende Stellen zuständig sind, können dieser Aufgabe stellenweise nicht gerecht werden, weil die gesundheitliche Versorgung durch die vorhandenen Regelstrukturen nicht ausreichend gedeckt werden kann. Zudem mangelt es vor Ort häufig an Fachkompetenz im Bereich Flucht und Migration bzw. muss die Leistungsgewährung erst langwierig erstritten werden.

Seit drei Jahren hat die Landesregierung, vertreten durch das MASGF, den Landkreisen und kreisfreien Städten ermöglicht, für die Gesundheitsversorgung von Asylsuchenden die elektronische Gesundheitskarte einzuführen. Allerdings gilt diese Rahmenvereinbarung nicht für den Bereich der Erstaufnahmeeinrichtung, die in Zuständigkeit des Innenministeriums betrieben wird. Ebenso sind der Rahmenvereinbarung nicht alle Landkreise beigetreten, sodass die Gesundheitskarte nicht flächendeckend genutzt werden kann.

Unsere Forderungen

- Der gesamte Bereich der Aufnahme, Versorgung und Unterbringung in der Erstaufnahme ist, analog zu Berlin, in das für Soziales und Integration zuständige Ministerium zu überführen (vgl. Kapitel Erstaufnahme als Ort des Ankommens).
- Die neue Landesregierung ist aufgefordert, die Kommunen anzuweisen, auf das Sachleistungsprinzip für Regelbedarfe sowie auf aufenthaltsrechtlich motivierte Kürzungen oder gar Versagungen von Leistungen zu verzichten.
- Psychosoziale Zentren für Flüchtlinge müssen in Brandenburg eingerichtet und langfristig abgesichert werden.
- Es muss ein verbindliches Konzept zur systematischen Erkennung, Weiterleitung und Versorgung besonders Schutzbedürftiger erarbeitet und implementiert werden. Dabei sind fachkundige nichtstaatliche Stellen einzubinden.
- Die flächendeckende Anwendung der Gesundheitskarte für alle Geflüchteten muss sichergestellt sein; die Kommunen sind entsprechend anzuweisen. Auch für Menschen ohne Papiere (Illegalisierte) ist der Zugang zur Regelversorgung entsprechend der gesetzlichen Krankenversicherung zu gewährleisten.
- Kosten für medizinisch notwendige Dolmetscherleistungen sind zu erstatten.

- Per Erlass muss klargestellt werden, dass der Ermessensspielraum für die Leistungsgewährung bei besonders Schutzbedürftigen im AsylbLG auf null reduziert wird.
- Die neue Landesregierung muss sich auf Bundesebene weiterhin für die Abschaffung des AsylbLG einsetzen. Alle AsylbLG-Berechtigten sind in das reguläre Leistungssystem der gesetzlichen Krankenversicherung einzubeziehen.

Abschiebungen und Abschiebungshaftanstalt

Während im Jahr 2014 aus Brandenburg 114 Personen abgeschoben wurden, lag die Zahl der Abschiebungen im Jahr 2018 bei 530 Personen (inkl. Dublin-Rückführungen). Die Zahlen haben sich von 2014 bis 2018 verfünffacht. Die meisten Abschiebungen finden fernab jeder Öffentlichkeit, mitten in der Nacht, ohne Ankündigung und auch häufig ohne Zugang zu effektivem Rechtsschutz statt. Es werden Zimmer – unter Missachtung von *Art 13. GG (Schutz der Wohnung)* – ohne richterlichen Beschluss durchsucht, Familien getrennt und Abschiebehindernisse wie Krankheiten bleiben immer wieder unberücksichtigt. Seit 2017 hat Brandenburg vier junge Männer im Rahmen von Sammelabschiebungen in das Bürgerkriegsland Afghanistan abgeschoben. Die zahlenmäßig größte von Abschiebungen betroffene Gruppe waren in den vergangenen Jahren Menschen aus Tschetschenien, unter ihnen viele Familien sowie Menschen mit besonderem Schutzbedarf und Foltererfahrungen. In der öffentlichen Debatte werden sie häufig kriminalisiert, um die hohen Abschiebezahlen in die Russische Föderation sachfremd zu legitimieren.

In Brandenburg soll die sogenannte «freiwillige Ausreise» Vorrang gegenüber Abschiebungen haben. Vielfach ist diese für die Betroffenen jedoch alles andere als freiwillig. In der Praxis ist zunehmend zu beobachten, dass Geflüchtete sich mitunter von Ausländerbehörden gedrängt fühlen, «freiwillig» auszureisen. So findet bisweilen eine Beratung dazu noch vor Abschluss des Asylverfahrens bereits in der Erstaufnahmeeinrichtung statt, oder aber die sogenannte freiwillige Ausreise wird durch eine sonst drohende Familientrennung faktisch erzwungen.

Im Juli 2019 hat die Landesregierung am Flughafen Schönefeld ein Ausreisegewahrsam in Betrieb genommen. Zudem ist perspektivisch eine erneute Inbetriebnahme einer landeseigenen Abschiebungshaftanstalt geplant. Die Haftanstalt wurde 2017 aus Brandschutzgründen geschlossen. Bis zur Wiedereröffnung nutzt Brandenburg die Abschiebungshaftanstalten anderer Bundesländer. Der Freiheitsentzug stellt den schwersten Eingriff in die Persönlichkeitsrechte dar, den der deutsche Staat kennt. Aus diesem Grund lehnt der Flüchtlingsrat Brandenburg diese Sonderhaft grundsätzlich ab.

Unsere Forderungen

- Auf dem Weg zu einer menschenrechtsorientierten Asylpolitik ist eine Überarbeitung des *Rückführungserlass (Erlass 12/2017)* vorzunehmen:
 - Abschiebungen sind, wo sie nicht zu verhindern sind, ohne Anwendung von Zwang durchzuführen;

- Nachtabschiebungen sind ausdrücklich zu unterlassen;
- Familienangehörige dürfen nicht getrennt werden, auch nicht vorübergehend;
- das rechtswidrige Eindringen in Unterkünfte muss unterbleiben;
- Abschiebungen aus Jugendeinrichtungen, Krankenhäusern, Schulen und Frauenhäusern sowie weiteren besonderen Schutzräumen sind zu unterbinden.
- Es muss per Erlass klargestellt werden, dass es zu keiner Beratung zur sogenannten freiwilligen Rückkehr noch vor Asylantragstellung und während der Prüfung des Schutzbedarfes kommt. Die Rückkehrberatung muss freiwillig, unabhängig und ergebnisoffen sein. Sie soll nur im Rahmen einer allgemeinen Flüchtlingsberatung stattfinden, in der vorrangig asyl- und aufenthaltsrechtliche Perspektiven und aufenthaltsverfestigende Möglichkeiten aufgezeigt werden.
- Es braucht einen umfassenden Winterabschiebestopp für alle Länder, in denen die Betroffenen aufgrund der klimatischen Verhältnisse nach einer Abschiebung existenziell bedroht wären.
- Es darf grundsätzlich keine Abschiebungen in Kriegs- und Krisengebiete (z.B. Afghanistan und Somalia) geben, aber auch keine Rückführungen in EU-Staaten, in denen die Einhaltung der Europäischen Menschenrechtskonvention nicht gewährleistet ist.
- Vom Instrument der Abschiebungshaft sowie anderen aufenthaltsrechtlich motivierten Inhaftierungen und Ingewahrsamnahmen ist abzusehen.

Transparente und rassismuskritische Verwaltungspraxis

Im bundesweiten Vergleich bleibt Brandenburg mit seinen Vorschriften und Verordnungen zur Umsetzung bundesrechtlicher Vorgaben häufig weit hinter seinen Möglichkeiten zurück. Damit nutzt das Land nicht die ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten, um restriktiven Bundes-Regelungen auf Landesebene entgegenzutreten (vgl. Kapitel Mitwirkungspflichten bei Identitätsklärung und Passbeschaffung).

Immer wieder beobachten wir, dass auch innerhalb Brandenburgs die einzelnen Ausländer- und Sozialbehörden geltendes Recht mitunter recht unterschiedlich auslegen und Spielräume häufig nicht zugunsten der Betroffenen genutzt werden.

Teilweise unterschreiten Behörden in der Praxis selbst bestehende rechtliche Vorgaben. Beispiele aus der Praxis sind eine fehlende Aufklärung über die Rechte, Leistungskürzungen ohne die Angabe von Gründen, Entscheidungen, die ausschließlich mündlich und ohne rechtsmittelfähigen schriftlichen Bescheid kommuniziert werden, sowie teilweise unverhältnismäßig lange Bearbeitungszeiten von Anträgen. Dies hat zur Folge, dass viele Geflüchtete nicht verreisen und Freund_innen oder Angehörige nicht besuchen können. Während mit externer Hilfe von Rechtsanwält_innen und Beratungsstellen Rechte im Nachhinein oft durchgesetzt werden können, gestaltet sich der Zugang zu dieser Hilfe häufig als schwierig (vgl. unabhängige Beratung).

Die Ausländerbehörden agieren häufig in erster Linie als ordnungspolitische Behörden und nicht als Dienstleistungsbehörden im Sinn der Betroffenen. Im Umgang mit Behörden sind Flüchtlinge regelmäßig mit Abwertung, struktureller Diskriminierung und offenem Rassismus konfrontiert. Bundes- und landesrechtlich besteht hier eine Schutzlücke, da das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz den privatrechtlichen Bereich umfasst und das Land bisher davon absieht, auch den öffentlichen Bereich antidiskriminierungsrechtlich zu regeln. Die Verankerung von Antidiskriminierung und Antirassismus in der Landes-Verfassung reicht nicht aus, um Rassismus und Diskriminierung im öffentlichen Bereich flächendeckend und effektiv entgegenzuwirken.

Unsere Forderungen

- Die Zentrale Ausländerbehörde (ZABH) ist in das für Integration zuständige Ministerium zu überführen (analog zu Rheinland-Pfalz, s. auch Kapitel Erstaufnahme als Ort des Ankommens). Erlasse und Verwaltungsvorschriften sind dahingehend zu ändern, dass Spielräume für Ermessen konsequent zugunsten der Betroffenen genutzt werden.
- Weisungen, Leitlinien und Arbeitshilfen der ZABH und der Ausländer- und Sozialbehörden in den Landkreisen und kreisfreien Städte sind zu veröffentlichen (ähnlich der Veröffentlichung der Verfahrenshinweisen der Ausländerbehörde Berlin (VAB)).
- Die einheitliche und transparente Behördenpraxis und rechtskonforme und faire Anwendung des Rechts müssen in Brandenburg gewährleistet sein.
- Es müssen mehrsprachige Formulare, Merkblätter und Bescheide sowie mündliche Übersetzung von Bescheiden und Rechtsbehelfsbelehrungen zur Verfügung gestellt werden.
- Die Kosten der Sprachmittlung im Sinn der behördlichen Informations- und Sorgfaltspflicht müssen übernommen werden.
- Ein unabhängiges und niederschwelliges Beschwerdemanagement sowie transparente Kontrollmechanismen müssen implementiert werden. An der Konzeption sind die Selbstorganisationen von Geflüchteten und einschlägige Organisationen der Flüchtlingsunterstützung zu beteiligen.
- In der nächsten Legislaturperiode muss ein Landes-Antidiskriminierungsgesetz (LADG) eingeführt werden, das es den Betroffenen ermöglicht, gegen Rassismus und Diskriminierung bei Behörden rechtlich vorzugehen. Das LADG muss ein Verbandsklagerecht beinhalten, um wirksam werden zu können.
- Antidiskriminierungsregelungen sollen in das Landesaufnahmegesetz und in weitere rechtliche Regelungen und Erlasse, die Geflüchtete, andere Migrant_innen und People of Color betreffen, aufgenommen werden.

Förderung von Selbstorganisation und zivilgesellschaftlichen Engagement

In den vergangenen Jahren hat sich ein breites Spektrum zivilgesellschaftlichen Engagements von Ehrenamtsinitiativen und Selbstorganisationen von Geflüchteten und anderen Migrant_innen in Brandenburg herausgebildet und etabliert. Sie tragen an der Basis maßgeblich zur Förderung von Teilhabe bei und ermöglichen das Ankommen und die Stärkung von Geflüchteten in besonderer Weise. Während sie vor einigen Jahren insbesondere Rahmen der Verbesserung der Aufnahmesituation von Flüchtlingen tätig waren, sehen sich Ehrenamtliche derzeit landesweit mit einer zunehmend verschärften Abschiebungspolitik und weiteren bundesrechtlichen Restriktionen, die Geflüchtete betreffen, konfrontiert.

Unsere Forderungen

- Migrant_innen- und Geflüchteten selbstorganisationen, Ehrenamtsinitiativen und in der Flüchtlingsunterstützung aktiven Vereinen und Organisationen müssen auch zukünftig niederschwellige Fördermöglichkeiten zur Verfügung gestellt werden. Die Projekt- und Strukturförderung ist auszubauen und zu verstetigen.
- Die Zusammenarbeit mit Menschenrechts-, Flüchtlings- und Selbstorganisationen von Migrant_innen und Geflüchteten muss noch stark ausgebaut werden.
- Vertreter_innen der Selbstorganisationen von Migrant_innen und Geflüchteten müssen bei allen Fragen rund um Migration und Flucht angehört und als Expert_innen in Entscheidungsprozesse einbezogen werden, insbesondere auch auf lokaler Ebene.
- Die Landesregierung muss sich entschieden und öffentlich gegen die Diskreditierung zivilgesellschaftlichen Engagements positionieren.
- Das Land muss sich auf Bundesebene für ein aktives und passives Wahlrecht für alle Menschen in Deutschland einsetzen. Das aktive und passive Landes- und Kommunalwahlrecht muss für alle Menschen gelten, unabhängig von Staatsangehörigkeit und Aufenthaltsstatus.

Wir bedanken uns ganz herzlich bei allen, die an der Erstellung des Forderungskatalogs mitgewirkt haben. Wir freuen uns über Ihre Rückmeldung, Kommentierung und Kritik zum Forderungskatalog.

Förderverein des Brandenburgischen
Flüchtlingsrates e.V.
Rudolf-Breitscheid-Straße 164
14482 Potsdam

Telefon

0331/716 499

Fax

0331/88 71 54 60

E-Mail

info@fluechtlingsrat-brandenburg.de



Setzen Sie sich mit uns für die Rechte von geflüchteten Menschen ein. Jede Spende hilft uns, unsere solidarische Arbeit fortzuführen.



Förderverein des Brandenburgischen
Flüchtlingsrats e.V.

Bankverbindung

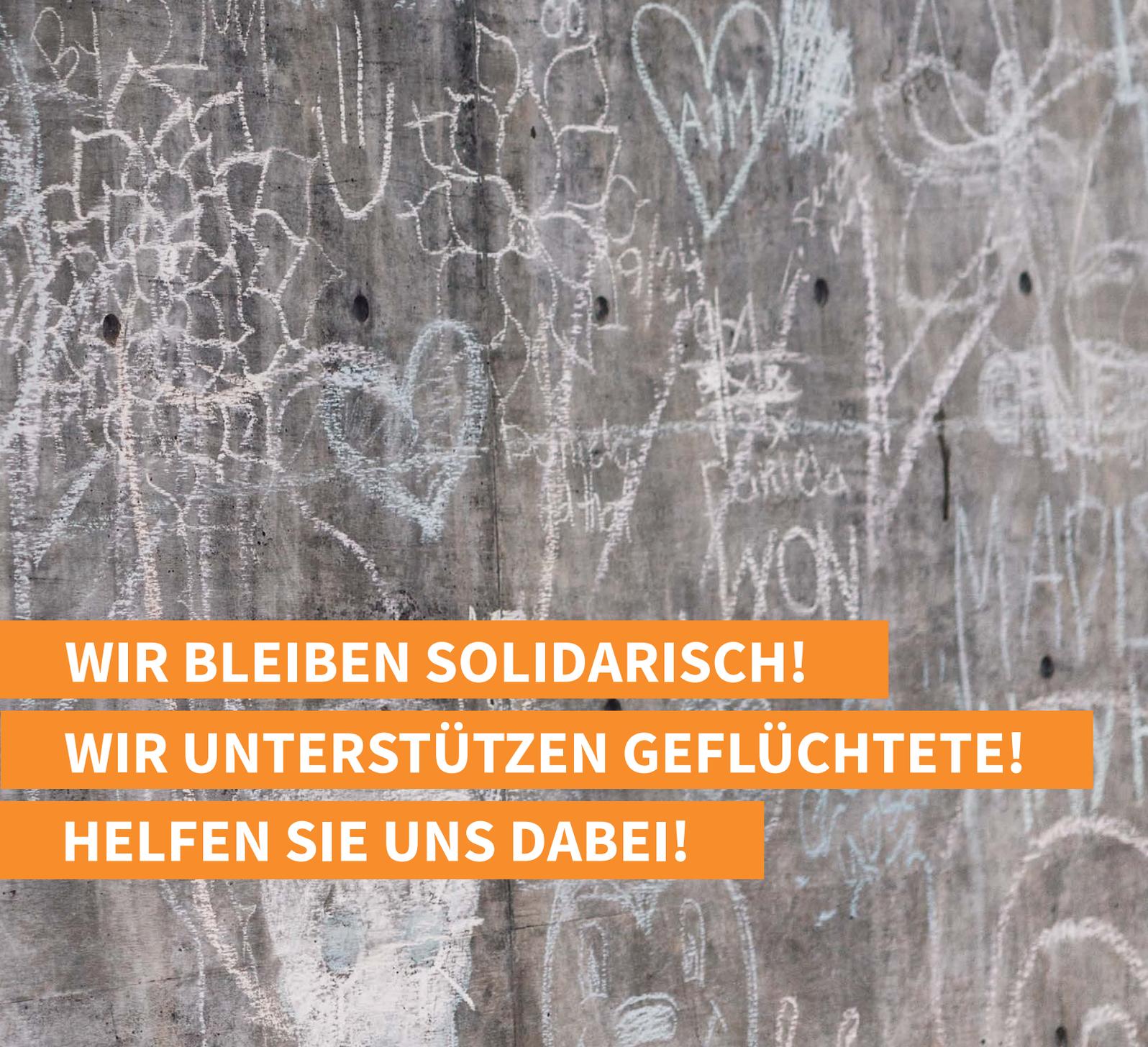
Mittelbrandenburgische Sparkasse Potsdam

IBAN: DE33 1605 0000 3501 0100 00

BIC: WELADED1PMB

Paypal

spenden@fluechtlingsrat-brandenburg.de



WIR BLEIBEN SOLIDARISCH!

WIR UNTERSTÜTZEN GEFLÜCHTETE!

HELFEN SIE UNS DABEI!

**Mehr Informationen
erhalten Sie unter:**

info@fluechtlingsrat-brandenburg.de

www.fluechtlingsrat-brandenburg.de

www.facebook.com/FluechtlingsratBrandenburg